Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 737

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rina Beifgerber unfern Frauen ale leuchtenbes Beifviel poran : eine Bafferbutte auf bem Ropfe, erfchien fie furchtlos in ber Fed tlinie und labte bie Rampfenben und bie am Boten liegenben Bermunbeten, mahrenb ber Tob ringe um fie her reiche Ernte bielt. In biefem gefahrvollen Samaritergeschaft fudte fie ein hoherer, auf fie gufprengenber Offigier gu warnen : "Beib, fieht Sie benn nicht, wie gefahrvoll es bier ift ; mache Sie fich fort, bier wird ja geschoffen!" rief er ihr gu. Die brave Ratharina aber, ein Bunenweib von Geftalt, antwortete rubig : "Das febe ich wohl, herr Lieutenant; aber ich bin ja tein Solbat und fchieße auch nicht!" Ungeftort feste fie ihr Wert fort, Die Berwundeten labend und auf ben ftarten Armen aus ber Befechtes linie tragen. Bom Raifer wurde fie in Rolge beffen mit ber Medaille fur Richtkombattanten und bem Chrenkreug belohnt; ebensowohl wurde ihr bis zu ihrem Enbe bie allgemeine Achtung aller ihrer Mitburger gu Theil. Gie verschied geftern in einem Ruhefeffel figend. "Ich lege mich in tein Bett", fprach fie, "bie Ratharine will figend fterben!" Mit Ratharina Beiggerber ift ein beutiches Beib im vollen Ginne bes Bortes aus bem Leben geschieden, und wenn je Jemand Unspruch hat, in unserm "Ghrenthal" begraben zu werben, fo ift es fie; bie Brave finbet ihre Ruhe auf ber Stelle, wo fie genau por 16 Jahren fich unbewußt bas Recht hierzu erworben bat. (u.: D.:3.)

Bayern. (General ber Infanterie g. D. Friederich Graf von Bothmer) ifi im Alter von 81 Jahren gestorben. 3m Jahre 1827 trat berfelbe als Junter in bas 2. baprifche Artillerieregiment. In biefem murbe er 1828 gum Unterlieutenant beforbert. Er betheiligte fich fpater an ber Erpebition, welche Ronig Dito nach Griechenland brachte, und nahm 1833-41 an ben Rampfen gegen Meffenier und Mainoten Theil. In biefer Beit avancirte er gum Sauptmann. 1841 fehrte er nach Bayern gurud und trat wieber ale Obers lieutenant in bas 2. Artillerieregiment ein. 1847 murbe er in biefem Sauptmann und 1851 Major. 1854 tam er ale Dberfis lieutenant jum 3. Artillerieregiment und avancirte in biefem bis jum Dberft. Bei Beginn bes Felbjuges 1866 mar Bothmer Generalmajor und Rommanbant ber Bunbesfestung Uim. Dieje Stellung vertaufchte er jeboch gegen bie eines Rommanbanten ber Artilleriereferve bes 7. Armeeforps. Als folder nahm er an ben Befechten bei Riffingen, Uettingen und Rogbrunn Theil. Er murbe fur feine Leiftungen mit bem Groffreug bee Militar, verbienftorbens beforirt. 1869 murbe er jum Generallieutenant und Rommandanten ber 4. Armeedivifion ernannt. In bem beutichefrangöfiichen Rrieg 1870/71 nahm er ruhmlichen Antheil an ben Befechten und Schlachten von Beigenburg, Borth, Getan, Bicetre und Chatillon. Seine Thaten brachten ihm ben baprifchen Militar-Mar-Josephs-Drben und bas Giferne Rreng 1. Rlaffe ein. 1873 war er Infpetteur ber Artillerie. 1878 murbe er jum General ber Infanterie ernannt. 1883 verlangte er feinen Abichieb aus ber Armee.

Mit vielen tapfern Fuhrern bee ruhmvollen Felbzuges 1870/71 bedt auch ihn nach 16 Jahren bie Erbe.

Defterreich. (Außerdien ftliche Berwenbung ber Militarmufiten.) Fur bie außerbienftliche Berwendung ber Militarmufiten haben von nun an folgende auf bas Allethöchste Befehlichreiben vom 8. April 1851 fich grundenbe Bestimmungen zu gelten:

- 1. Die außerdienstliche Berwendung ber Militarmusten an öffentitigen Orten ift nur unter ber Bedingung gestattet, daß benseiben unter allen Berhältnissen ber Charakter einer militarischen Institution gewahrt bleibe. Sie ist grundsablich nur dann zulässig, wenn die Beranlassung, beziehungsweise Gelegenheit, zu welcher die Musik angesprochen wird, weber einen politischen Charakter an sich trägt, noch sich hiebei demonstrative Kundgebungen voraussehen lassen. An Festlichkeiten oder Demonstrationen politischer Tendenz durfen sich Militarmusten nicht bestheitigen.
- 2. Die Militarmufiten burfen nur ale Stanbmufiten und an Orten verwendet werden, welche bem militarifchen Anfeben ente fprechen. Deren Theilnahme an nichtmilitarifchen, feftlichen Aufsagen ift, fofern fie nicht gemaß Buntt 417 bes Dienftreglements

für bas f. f. heer, 1. Theil erfolgt, an bie Bewilligung bes Reichstriegsminifteriums gebunben.

- 3. Die Bewilligung jur außerdienflichen Berwendung einer Militarmusit steht bem betreffenden Regimentetommandanten zu, welcher das Ansuchen um Beistellung der Musit einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und die volle Berantwortung für beren entsprechende Berwendung trägt. Bon jeder derlei Berwendung der Militarmusiten an öffentlichen Orten ist dem Militarpstationskommando im Borbinein die Anzeige zu erstatten. Außerhalb des Dienstbereiches einer Station durfen Militarmusiten nur mit Bewilligung des Militarterritorialkommandos, außerhalb des bezüglichen Militarterritorialbereiches nur mit Genehmigung des Reichskriegeministeriums verwendet werden. Die Berwendung einer Militarmusit in einer auswärtigen Militär (Marines) oder Landwehr-Station ist auch dem betreffeuden Militärs (Marines), bezw. Landwehrstationekommando bekannt zu geben.
- 4. Bet Antunbigungen von Brobuttionen ber Militarmufiten find biefe nur unter ihrer organisatorischen Bezeichnung: "Regismentsmufit bes t. t. Infanterieregiments R Rr. . ", ohne irgend eine weitere Beifügung anguführen.
- 5. Bei Produftionen von Militarmufiten an öffentlichen Orten burfen nur bie vom Rezimentetommandanten genehmigten Mufit, flude vorgetragen werben. Der Kapellmeifter, bezw. beffen Stells vertreter ift fur die genaue Einhaltung des vom Regimentetom-mandanten genehmigten Brogramme verantwertlich.
- 6. Un öffentlichen Orten barf tein geringerer Theil, als ein Orittel bes organisationsmäßigen Standes ber Regimentsmufit und nur unter Leitung des Militärtapellmeiftere ober beffen Stell- vertretere verwendet werben. Die Mitwirfung einzelner Militärmusiter bei Bivilmussitapellen, sowie die Dirigirung von Militärmusiten oder einzelner Theile berfelben burch Bivilfapellmeister ift nicht gestattet.
- 7. Bei Berwenbung einer Regimentsmufit außer bem Dienfts bereiche ber eigenen Station ift mit ber Mufit ein Offizier zu entsenben und ihm auf biese Beit bas militärische Kommanbo über bie Mufit zu übertragen. Bet Theilen einer Militärmufit führt in einem solchen Falle ber höchfte (rangaltefte) Mufitunteroffizier bas Kommanbo.
- 8. Un öffentlichen Orten verwendete Militarmufiten haben Beisungen nur von ben biezu berechtigten militarischen Borges setten anzunehmen, bezw. nur nach ben Besehlen ihrer Kommandanten zu handeln.
- 9. In Theatern tonnen Militarmufiten nur im Orchefter unter personlicher Leitung bes eigenen Kapellmeister verwendet werden; auf der Buhne durfen fie bei theatralischen Borftellungen nicht mitwirten. Ebenso ist beren Theilnabme an bemonstrativen Theatervorstellungen oder solchen politischer Tenbeng nicht gestattet.
- 10. An nichtoffentlichen Orten tonnen in besonderen ausnahmeweisen Fallen auch Theile einer Regimentemufit unter bem Ortitel bes organisationsmäßigen Standes verwen bet werben sofern alle sonstigen vorangeführten Bestimmungen zutreffen, bezw. eingehalten werden tonnen.
- 11. Die Berwenbung ber Militarmufiten in Offigiertafinos und bei tamerabichaftlichen Busammentunften ber Offigiere wird burch porftebente Bestimmungen nicht beschränft.
- 12. Die Abjuftirung, in welcher eine Militarmufit zu erscheinen hat (ob in Rod ober in Bloufe), bestimmt je nach ber Station und bem Orte wo, bann ber Leranlassung, aus welcher bie Mufit spielt, ber Regimentelommanbant. Die Koftumirung einer Militarmufit ober einzelner Leute berfelben ift grundsfällich verboten.
- 13. Abmeidungen von einer ober ber anberen ber vorfiehenben Bestimmungen, namentlich bei besonberen patriotischen Bestlichlichkeiten, find nur mit Bewilligung bes Reichstriegeministeriums zulaffig. (M.-3. f. R.-s u. L.-C.)

Bericiedenes.

- (Rationelle Fußbelleibung.) Rachbem bas eibgenössische Militarvepartement burd Birkular bie Ginführung rationellen Schuhmerles und rationeller Strumpfe empfohlen und angeorbnet

hat, burfte es interesitren, über bie Entstehung ber lettern etwas zu ersahren. Der "Bund" in Nr. 236 schreibt: "Frau Delene Salquin, beren Gatte, Major S. A. Salquin, sich burch seine Unregung für rationelles Schuhwert, namentlich auch bei bem Militär, bekannt gemacht, hat türzlich eine typographisch hübsch ausgestattete "Anleitung zur Ansertigung von Strümpsen und Soden in rationeller Form" herausgegeben und baburch bie Bermühungen ihres Mannes für Einführung einer rationellen Fußbetleibung in verdienstlicher Weise ergänzt. Wir haben im Jahre 1883 von der französischen Ausgabe dieser Broschüre Notiz genommen und jeht liegt die deutsche Uebersehung berselben vor uns. Die Schrift wurde von der Bersasserin den Erziehungsbepartementen sämmtlicher Kantone zugeschickt in der Meinung, daß sich bieselbe als obligatorisches oder satulatives Lehrmittel bei dem Unterricht in Mädchenarbeitsschulen eigne.

Es ware in der That hohe Beit die Strumpfe und Soden andrmaler Form, welche jest die Fuße unserer Kleinen verunstalten heisen, zu beseitigen und durch eine rationelle Fußbetleidung zu ersehen. Die vorliegende Broschüre gibt die genaueste Anleitung, wie dies geschehen kann oder soll. Sie geht von dem gewiß ganz richtigen Grundgedanken aus, daß ein rationelles Shuhwert, soll es praktische Bedeutung erlangen, durch entsprechende rationelle Soden und Strumpfe unterflüht werden muß. Die Berfasserin spricht sich hierüber in der Einleitung ibrer Schrift sehr verständig aus:

"Die Frage über Strumpfe und Soden in rationeller Form ift, wenn nicht noch bringenber, minbeftens eben fo wichtig wie bie Frage über Schuhmert gleicher Form; benn wogu murbe biefes nuben, fofern bie guße in fpipe Strumpfe eingezwangt waren? Burbe Jemand aber im Gegentheil Schuhwert nach ber Dobe mit rationellen Soden tragen, fo mare bas eine arge "Berichlimmbefferung", benn ju bem Drud ber Fuße burch bas Souhwert tame bann noch ber Drud burch bie Falten ber Sode, Die fich nothwendig in bem Souh erzeugen mußten. Der Berfaffer ber verichiebenen Schriften über bie rationelle gugbetleis bung besteht mit Recht barauf, bag man bamit icon bei ben Rinbern anfange; aber wir verlangen mit aller Energie, bag man ben Anfang bagu mit rationell angefertigten Strumpfen ober Soden mache. In Birtlichteit find es nicht nur bie Schube, Die ben Rinderfuß entftellen, fonbern befondere bie Strumpfe. Bebenfalls bewirten biefelben bie erfte Berunftaltung ber Fuße. Die Gelente bee Rinberfußes find fo gart, bag man fie nur eine Beit lang irgend welchem Drude auszuseten braucht, um bie Birtungen biefer Bufammenichnurung fogleich burch bie Berunftaltung ber Fuße mahrzunehmen. Ift nun ber Strumpf fpis gulaufend, fo legt fich bie fleine Bebe einwarts, bie große Bebe wendet fich von ber anbern Seite ber Mitte bee Fußes gu und biefer nimmt bie abnorme, fpit julaufenbe Beftalt bee Strumpfes an. Diefe Diggeftaltung beginnt mit bem erften Tag, ba man bem Rinbe Strumpfe von biefer Form anlegt, und Jebermann weiß, bag man bamit nicht etwa guwartet, bis bas Rinb geben fann. Rein, man gieht ihm Strumpfchen an, fobalb es aus ben Binbeln tommt, ober fogar, fo lange es noch barin ift; auch begnugt man fich nicht mit einem Baar Strumpfchen, fonbern je nach feinem Befinden und ber Jahreszeit gieht man ihm auch zwei Baar an und julest noch geftridte Schuhe barüber. Bon biefem Augenblid an tragt bas Rinb fortwahrenb Strumpfe, unb bie Difgeftaltung bes Fußes nimmt gu, bis man benfelben in leberne Soube einzwängt, welche biefe Diggeftaltung bann vollenben. Bas foll man ju ber Unvernunft ber Dobe und bes mutterlichen Stolzes fagen ? Je fraftiger ber Fuß fich entwidelt, je mehr er wachet und fich ausbehnt, befto eifriger bemuht man fich, ibn in enges und fpigiges Schuhwert ju zwangen. Dit anbern Borten : Je großer bie guße fein werben, befto fleiner follen bie Schuhe fein! Aber bas Rinb machet heran und wirb Jungling ober Jungfrau und jest hanbelt es fich erft recht barum, fich einen fleinen guß zu bilben. Dan befindet fich zwar ein wenig auf ter Tortur, inbem man folche Schuhe gum erften Mal angieht, aber was thut's - es ift bie neuefte Dobe - und man tragt nichts Anberes!

"Es ift ja bies nur eine ber Ueberfpanntheiten, eine ber

taufenb Unterwürfigfeiten ber albernen Befallfucht. Leiber helfen alle Bernunftgrunde nichts bagegen. Ungeachtet alles beffen, mas gethan, gefagt und erflart worben, um bie Bortheile ber ratios nellen und normalen Form fowohl bes Schuhwerts als ber Strumpfe und Soden barguthun, - wer hat fich bie heute von ber Bahrheit überzeugen laffen ? Barum findet eine fo einfache, wichtige, ber Aufmertfamteit werthe Berbefferung fo mubfam Eingang? Um was Anberes handelt es fich benn, als allen Rlaffen ber Befellichaft bie größte Summe bes möglichen Boble befindens zu verschaffen? Aber wie viel Beit muß noch babingeben, bis bie Belt einfieht, bag Alles, was man in biefer Angelegenheit gethan hat, nur ju ihrem Beile und in ihrem wohls verstandenen Interesse geschehen ist? Alles, was gut und ein wirk licher Fortichritt ift, muß enblich einmal ben Sieg über bas Abfurbe und lacherliche bavontragen, aber es braucht immer lange Beit bagu !"

Die Anregungen ber Frau G. Salquin icheinen uns bie Aufmertsamkeit namentlich aller berjenigen Personen zu verbienen, welchen bie Aufsicht ober Leitung ber handarbeiten in unseren Madenschulen anvertraut ift. Musterstrumpfe und Soden konnen jeberzeit von ber Verfafferin bezogen werben. Für Bestellungen ift bie Angabe ber Lange und ber größten Breite bes Rußes erforberlich."

— (Der Inhalt ber Sabeltasche für Militararzte) ift von herrn Dr. 2. Frohlich, hauptmann ber schweizerischen Santtatetruppen bei ber Ausstellung ber 59. Natursorscher-Bersamms lung in Berlin wie folgt in Borschlag gebracht worben:

I. Drudfachen: 1. Rartentaiche in turchfichtigem Bachstaffet, zum Lefen beim Regenwetter. 2. Melbungsblatter, Diagnofes tafelden, Formularien.

II. Schreibrequisiten: 1. Ropierbleistift mit Gummi, Febers halter, Stahlsebern. 2. Deßrabchen nach Jatob (v. Seriba in Mtg), wobei eine Abrollung bes Rabes = 1000 Meter beim Maßtab 1: 25,000 und eine Ropfgadenentsernung = 25 Meter zr. 3. Signalpseife gnaleich Maßtab (v. Fister in Ludwigsburg) 1: 25,000, 1: 80,000, 1: 100,000.

III. Rothapothete: 1. Jodoformflasche mit Binfel. 2. Roms primirte Sublimattafeln zu 1 Gramm (v. A. Brun in Genf). 3. Tropfenflaschen mit konzentrirter Rarbolfaurelösung. 4. Tropfens flaschen mit Tinct. opis. croc. und mit Liq. ammon. anis. 5. Dossirte, fomprimirte Medikamente: Morph, hydrocht. (0,01), Bulv. Dowert (0,30), Ratr. bicarb. (0,40), Ralt chloric. (0,40), Natr. bicutol. (0,40), Ratr. bicutol. (0,40), Rotten (0,30), Rott. bicurb. (0,40), Rotten (0,40), Rotten

salicyl. (0,30), Tart. fitb. 1/10 und Ipecac. 9/10 (0,25).

IV. Berbandzeug: 1. Berbandpatronen (Berbandwatte, Jodos formgaze, Sublimatmull, Billroth, Battift (v. Effinger in Bien).

2. Kaufchufchlauch und Hartgummiplatte nach Comarch.

3. Cars ball Seftwfallerhand ober Empl. analic.

bolif. Orftpflafterband ober Empl. anglic. V. Rothinstrumentarium: 1. Biftouris, Langette, Scheeren. 2. Spatel, Lapistrager (mit Bleistift). 3. Ratheter mit Belslocg'icher Feber. 4. Nabeln, hamost. Bincetten, Korngange zus gleich Museurzange. 5. Marimal-Thermometer, Pravazspritze.

NB. Jeber berittene Militararzt wurde außerdem noch in einer ber vorberen Sattelpactafchen haben: 1. Referve an Meditamenten und an Berbandzeug. 2. Menfur, resp. Erintbecher von 100 Gramm Inhalt. 3. handburfte und Karbolfeife.

Beltere Details entbatt bie Muftr. Monatsichrift ber argtlichen Bolytechnit von Dr. G. Bed, Bern, Februar 1886.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

 Brochures militaires:
 Mathias, N., Capt., La péninsule des Balkans en 1885.
 Avec Planches.

33. Donny, A., Major, Etude de la Trajectoire des Projectiles oblongs. 8°. Avec Figures. Bruxelles, libraire militaire C. Muquardt.

Bruxelles, fibrairs militaire C. Muguarat.

1. N. Dayfen, Oberft, Die militärische Thätigkeit Friedrichs
bes Großen während seinen letten Lebensjahren. Dem Aus
benken bei ber 100jährigen Wiedertehr seines Todestages
gewidmet. Mit Titelbild und 2 Rianen. 8°. 135 S.
Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Breis Fr. 4. 70.

Die Serren Abonnenten

werben höflichst ersucht, etwa eingetretene Grab- ober Abrefanderungen uns freundlichst umgehend mittheilen zu wollen, da eine nene Abressenliste soeben in Drud geht.

Gepedition ber Ang. Schweiz. Militar-Zeitung in Bafel.